

Gemeinde
Morschach


Morschach



Ausführungs- bestimmungen zum Reglement über die Parkplatz- bewirtschaftung

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM REGLEMENT ÜBER DIE PARKPLATZ- BEWIRTSCHAFTUNG

ART. 1	Zweck	3
ART. 2	Anwendungsbereich	3
ART. 3	Parkierungsberechtigung	3
ART. 4	Einschränkungen	3
ART. 5	Parkplätze für Gehbehinderte	3
ART. 6	Gebühren	4
ART. 7	Allgemeines	4
ART. 8	Arten	4
ART. 9	Berechtigte	5
ART. 10	Limitierung	5
ART. 11	Gültigkeitsdauer	5
ART. 12	Gesuchsverfahren und Zuständigkeit	6
ART. 13	Rückgabe und Entzug	6
ART. 14	Unentgeltliche Abgabe von Parkkarten	6
ART. 15	Überdachte Parkplätze	6
ART. 16	Inkrafttreten	7

ART. 1

Zweck

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug des Reglementes über die Parkplatzbewirtschaftung vom 7. März 2021.

² Sie ordnen insbesondere die Abgabe von Parkkarten sowie die Erteilung von übrigen Parkbewilligungen.

ART. 2

Anwendungsbereich

Die Parkplatzbewirtschaftung gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf folgenden Parkplätzen:

- a) Parkplatz an der Schulstrasse (Gemeindeparkplatz Kat.-Nr. 301, 752)
- b) Parkplatz an der Schiltistrasse (Kirchenparkplatz Kat.-Nr. 339)

ART. 3

Parkierungsberechtigung

Parkierungsberechtigt sind nur Personen, deren Fahrzeug über ein gültiges Kontrollschild verfügt. Es dürfen nur Fahrzeuge mit gültigem Kennzeichen parkiert werden.

ART. 4

Einschränkungen

¹ Der Gemeinderat kann die in Art. 2 genannten Parkierungsflächen gegen Entrichtung einer Gebühr vorübergehend sperren.

² Für besondere Veranstaltungen und Anlässe oder andere Sondernutzungen kann der Gemeinderat die Parkierungsflächen zeitlich begrenzt zur Verfügung stellen.

ART. 5

Parkplätze für Gehbehinderte

Parkplätze für Gehbehinderte sind der Bewirtschaftung im gleichen Umfang wie die übrigen Parkplätze unterstellt.

ART. 6

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung vom 7. März 2021.

ART. 7

Allgemeines

¹ Berechtigten kann eine gebührenpflichtige Parkkarte zum Parkieren auf den nicht-überdachten Parkplätzen an der Schulstrasse (Gemeindeparkplatz Kat.-Nr. 301, 752) und Schiltistrasse (Kirchenparkplatz Kat.-Nr. 339) erteilt werden.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz (first-coming Prinzip).

³ Die Parkkarte enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Parkzeitbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten oder besonderen Anlässen, zu beachten.

⁴ Eine Parkkarte wird auf maximal drei Kontrollschilder, welche auf Personen des gleichen Haushalts eingelöst sind, ausgestellt und ist nicht übertragbar.

ART. 8

Arten

¹ Dauerparkkarte (grüne Parkkarte)

Mit der Dauerparkkarte kann das Motorfahrzeug zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

² Gelegenheitsparkkarte (blaue Parkkarte)

Mit der Gelegenheitsparkkarte ist eine maximale Parkdauer von 3 Stunden pro Tag zulässig.

³ Vereinsparkkarte (graue Parkkarte)

Mit der Vereinsparkkarte ist eine maximale Parkdauer von drei Stunden pro Woche zulässig.

ART. 9

Berechtigte

¹ Bezugsberechtigt für die in Art. 8 genannten Parkkarten sind folgende Personengruppen:

a) Dauerparkkarte (Art. 8 Abs. 1)

- Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach.
- Personen deren ständiges Arbeitsdomizil in der Gemeinde Morschach liegt.

b) Gelegenheitsparkkarte (Art. 8 Abs. 2)

- Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach, welche keinen eigenen Parkplatz vorweisen können.

c) Vereinsparkkarte (Art. 8 Abs. 3)

- Personen mit auswärtigem Wohnsitz, die in einem Verein *mit statutarischem Sitz in der Gemeinde Morschach* aktiv mitmachen und deren Arbeitsplatz nicht in Morschach ist. *Das Gesuch ist vom Vereinspräsident zu unterzeichnen.*

² Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.

ART. 10

Limitierung

¹ Im Interesse der Allgemeinheit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze kann die Anzahl der Parkkarten durch den Gemeinderat limitiert werden.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte. Bei Bedarf führt der Gemeinderat eine Warteliste.

ART. 11

Gültigkeitsdauer

¹ Dauerparkkarten können in Form von Monats-, Mehrmonats- oder Jahreskarten mit Gültigkeit bis Ende Kalenderjahr bezogen werden.

² Gelegenheitsparkkarten und Vereinsparkkarten sind Jahresparkkarten mit Gültigkeit bis Ende Kalenderjahr.

ART. 12

Gesuchsverfahren und Zuständigkeit

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Bezugsberechtigung und ist zuständig für die Ausstellung der Parkkarten sowie den Gebühreneinzug.

² Im Streitfall erlässt der Gemeinderat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege eine anfechtbare Verfügung.

ART. 13

Rückgabe und Entzug

¹ Parkkarten können aus wichtigen Gründen (z.B. Wegzug, Aufgabe des Fahrzeuges, etc.) zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für die ungenutzten Monate pro rata nach Abzug des Verwaltungsaufwandes in der Höhe von Fr. 50.00 zurückerstattet.

² Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Parkkarte entzogen werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

³ Bei Nichtbezahlen der Gebühr kann die Parkkarte entzogen werden.

ART. 14

Unentgeltliche Abgabe von Parkkarten

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen für eigene Bauvorhaben, z. B. infolge Strassensperrungen, unentgeltliche Dauerparkkarten für eine befristete Zeitspanne abgeben.

ART. 15

Überdachte Parkplätze

¹ Die acht überdachten Parkplätze beim Gemeindeparkplatz werden dauerhaft vermietet. Das Mietverhältnis wird mittels Vertrag geregelt.

² Berechtigt sind Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach ohne eigenen Parkplatz und Personen, deren ständiger Arbeitsplatz in der Gemeinde Morschach liegt.

³ Eine Untervermietung der gedeckten Parkplätze ist verboten.

⁴ Die Gemeindeverwaltung führt eine Warteliste. Die Berechtigung wird bei Mietantritt überprüft.

ART. 16**Inkrafttreten**

¹ Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen wird das Reglement über das Parkieren auf den öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Morschach vom 24. November 2015 aufgehoben.

² Vom Gemeinderat Morschach mit GRB Nr. 2023-819 vom 15. Februar 2023 erlassen und in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Morschach**Der Gemeindepräsident:***Sig. Daniel Betschart***Die Gemeindegeschreiberin:***Sig. Nadia Stöckli*

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2023